

# AMTS BLATT

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

9. Jahrgang

Donnerstag, 05. November 2009

Nr. 23



Fürstenwalde

## Inhalt

### Amtlicher Teil

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1. Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbearrondierung Tränkeweg“ hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes          | Seite: 1 |
| 1.2. 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Wohnen am Spreebogen“ hier: Inkrafttreten                       | Seite: 2 |
| 1.3. Bestätigung des Jahresabschlusses 2007 der Stadt Fürstenwalde/Spree und Entlastung des Bürgermeisters | Seite: 4 |

### Nichtamtlicher Teil

- |   |          |
|---|----------|
| 2.1. Wasser- und Bodenuntersuchung am 25. November 2009 | Seite: 4 |
|---|----------|

## Amtlicher Teil

### 1.1. Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbearrondierung Tränkeweg“ hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes

#### 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12. März 2009 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) den Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbearrondierung Tränkeweg“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbearrondierung Tränkeweg“ in Kraft.

#### Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich an der Ecke Tränkeweg/Langewahler Straße in Fürstenwalde Süd. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 322 der Flur 151 und das Flurstück 352 der Flur 158, Gemarkung Fürstenwalde.

#### Satzungsinhalt

Im Bebauungsplan sind im nördlichen Teil des Plangebietes zwei Gewerbegebiete mit Ausschluss von

Einzelhandel und im südlichen Teil eine private Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung festgesetzt. Entlang der Langewahler Straße ist eine kleine Teilfläche als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

#### Anordnung der Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I, S. 46) in Verbindung mit § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 13. März 2009 (Amtsblatt Nr. 06/2009, S. 1 ff.) wird der Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbearrondierung Tränkeweg“ ersatzbekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird auf Dauer in der Fachgruppe Stadtplanung der Stadtverwaltung Fürstenwalde, Am Markt 4 - 6, 2. Etage, in 15517 Fürstenwalde, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB

beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Fürstenwalde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die für die Bekanntmachung der Satzung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei dem Entschädigungspflichtigen, im Zweifel gegenüber der Stadt Fürstenwalde, beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend beschriebenen Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree

Der Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbearrondierung Tränkeweg“ konnte mit seinen Festsetzungen nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Deshalb erfolgt mit der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 60 die 1. Berichtigung

des Flächennutzungsplanes. Die Darstellung des Plangebietes als Waldfläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird in eine Darstellung als gewerbliche Baufläche im nördlichen Teilbereich und als Grünfläche im südlichen Teilbereich geändert.

Fürstenwalde, den 26. Oktober 2009



Reim  
Bürgermeister



### 1.2. 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Wohnen am Spreebogen“ hier: Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2009 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Wohnen am Spreebogen“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Wohnen am Spreebogen“ in Kraft.

#### Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich in Fürstenwalde Mitte

zwischen Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Sembritzkistraße, Spree und dem hinter dem ehemaligen Abwasserpumpwerk beginnenden Stadtwald. Der Geltungsbereich umfasst: Flurstücke 11 tw, 12, 14, 65, 66, 67, 75, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 110, 111, 115, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 138 der Flur 106, Flurstücke 50, 51, 59 tw der Flur 118, Gemarkung Fürstenwalde. Er ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

### Satzungsinhalt

In der 2. Änderung zum Bebauungsplan sind überwiegend Allgemeine Wohngebiete zur Bebauung mit Einzelhäusern sowie öffentliche und private Grünflächen festgesetzt. An der Dr.-Wilhelm-Külz-Straße sind zwei kleine Mischgebiete und im westlichen Teil des Plangebietes eine Fläche für die Abwasserentsorgung festgesetzt.

### Anordnung der Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I, S. 46) in Verbindung mit § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 13. März 2009 (Amtsblatt Nr. 06/2009, S. 1 ff.) wird die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Wohnen am Spreebogen“ ersatzbekannt gemacht.

Die 2. Änderung zum Bebauungsplan mit Begründung wird auf Dauer in der Fachgruppe Stadtplanung der Stadtverwaltung Fürstenwalde, Am Markt 4 - 6, 2. Etage, in 15517 Fürstenwalde, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenwalde unter Darlegung des die Verletzung be-

gründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Fürstenwalde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die für die Bekanntmachung der Satzung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

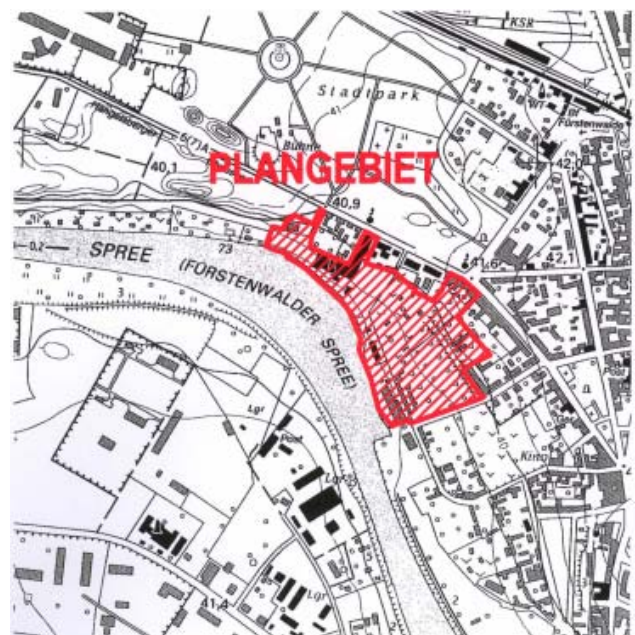
Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei dem Entschädigungspflichtigen, im Zweifel gegenüber der Stadt Fürstenwalde, beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend beschriebenen Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fürstenwalde, den 26. Oktober 2009



Reim  
Bürgermeister



### 1.3. Bestätigung des Jahresabschlusses 2007 der Stadt Fürstenwalde/Spree und Entlastung des Bürgermeisters

Die Gemeinde hat gemäß § 82 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 geändert. 20.04.2006 (GVBl.I/06 Nr. 04 S. 46, 48).

In ihrer Sitzung am 15.10.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss der Stadt Fürstenwalde für das Haushaltsjahr 2007 bestätigt und den Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2007 und die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters wird nachfolgend bekannt gegeben:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt aufgrund der vorliegenden Prüfungen den Jahresabschluss der Stadt Fürstenwalde für das Haushaltsjahr 2007, der mit einem Gesamtfehlbetrag von EUR 377.352,32 abschließt, fest.
2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2007 der Stadt Fürstenwalde wird gemäß § 82 Abs.4 BbgKVerf dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Es kann jeder Einsicht in den Jahresabschluss und die entsprechenden Anlagen nehmen. Während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Fürstenwalde liegen die Unterlagen im Zimmer 261 des Rathauscenters, Am Markt 4 - 6, bis zum 27.11.2009 aus.

Fürstenwalde, den 28.10.2009



Reim  
Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### 2.1. Wasser- und Bodenuntersuchung am 25. November 2009

Wie bereits in den vergangenen Jahren, so wird auch in diesem Jahr wieder die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e. V. Mittweida den Bürgern von Fürstenwalde und Umgebung die Möglichkeit zur Untersuchung von

Trinkwasser- und Bodenproben gegeben.

Gleichzeitig können sich Bürger zu Fragen der Wasserqualität, Wasseraufbereitung sowie der optimalen Bodendüngung beraten lassen.

**Termin:** 25. November 2009

**Ort:** Stadtverwaltung Fürstenwalde  
Rathauscenter  
2. Obergeschoss  
Beratungsraum 224  
Am Markt 4 - 6  
15517 Fürstenwalde

**Zeit:** 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

## Ende des Amtsblattes

### Impressum

#### Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

#### Herausgeber:

Stadt Fürstenwalde/Spree  
Bürgermeister  
Am Markt 4 - 6  
15517 Fürstenwalde/Spree

#### Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Fachgruppe Verwaltungsservice  
Am Markt 4 - 6  
15517 Fürstenwalde/Spree  
Tel.: 03361-557116  
Fax : 03361-557412

e-mail: [amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de](mailto:amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de)

#### Herstellung: Eigendruck

#### Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: [www.fuerstenwalde-spree.de](http://www.fuerstenwalde-spree.de)

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel alle 14 Tage und liegt zur Selbstabholung bereit:

1. Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree  
Bürgerbüro  
Am Markt 4  
15517 Fürstenwalde/Spree
2. Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree  
Kulturfabrik  
Domplatz 7  
15517 Fürstenwalde/Spree

#### Einzelbestellung oder Abonnement:

Einzelpreis 0,50 Euro (Porto), Jahresabonnement gegen Erstattung der Portokosten in Höhe von 12,00 Euro, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Neu- und Abbestellungen richten Sie bitte an o.g. Adresse. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Kündigungen müssen schriftlich bis zum 25. des Monats für den kommenden Monat an o.g. Adresse erfolgen.